

Vorlage Nr. 20/0174

Federf. Stadamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichelt Erster Beigeordneter	Entscheidung	31.08.2020	10

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NW
„Begrenzung der Schulaufnahmen an Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I ab Schuljahr 2020/2021“**

Begründung:

Die Dringlichkeitsentscheidung hat folgenden Hintergrund:

In Gladbeck sind in Abstimmung mit der Schulaufsicht aktuell drei Schulen der Sekundarstufe I als Schulen des Gemeinsamen Lernens eingerichtet:

- Erich-Fried-Hauptschule
- Anne-Frank-Realschule und
- Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule

Im Einvernehmen mit dem Schulträger kann gem. § 46 Abs. 4 Schulgesetz NRW (SchulG NRW) der Schulleiter bzw. die Schulleiterin die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

1. ein Angebot des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Abs. 2 SchulG NRW) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassenfrequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs.2 SchulG NRW nicht unterschritten wird.

Das Einverständnis der Stadt Gladbeck soll gegenüber den Schulleitungen grundsätzlich erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 4 SchulG NRW vorliegen. Grundlage der Klassenbildung soll mindestens der Klassenfrequenzrichtwert nach § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW sein.

Demzufolge ist ab Schuljahr 2020/2021 nachfolgende Kapazität zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern (Klasse 5) vorgesehen:

Erich-Fried-Schule

Klassenfrequenzrichtwert:

24 Schüler/innen pro Klasse (§ 6 Abs. 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)

Aufnahmekapazität für zwei Züge: max. 48 Schüler-/innen
für drei Züge: max. 72 Schüler-/innen

Anne-Frank-Realschule

Klassenfrequenzrichtwert:

27 Schüler/innen pro Klasse (§ 6 Abs. 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)

Aufnahmekapazität für drei Züge: max. 81 Schüler-/innen
für vier Züge: max. 108 Schüler-/innen

Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule

Klassenfrequenzrichtwert:

27 Schüler/innen pro Klasse (§ 6 Abs. 5 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)

Aufnahmekapazität für vier Züge: max. 108 Schüler-/innen
für fünf Züge: max. 135 Schüler-/innen
für sechs Züge: max. 162 Schüler-/innen

Im Durchschnitt größere Klassen und eine Erhöhung der Aufnahmekapazität sollen in Absprache mit dem Amt für Bildung und Erziehung zulässig sein, wenn die Schulleiterin bzw. der Schulleiter dies aus organisatorischer Sicht für die Klassenbildung an der Schule für notwendig hält.

Die Begrenzung der Schulaufnahmen in die Klasse 5 an Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I soll beginnend ab Schuljahr 2020/2021 (01.08.2020) umgesetzt werden.

Da der entscheidungszuständige Schulausschuss vor den Sommerferien nicht mehr zusammengetreten ist, die Begrenzung der Schulaufnahmen aber einen rechtlichen Rahmen für Aufnahmeentscheidungen der Schulleiterinnen und Schulleiter beginnend für das Schuljahr 2020/2021 vorgibt, war die Dringlichkeit gegeben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

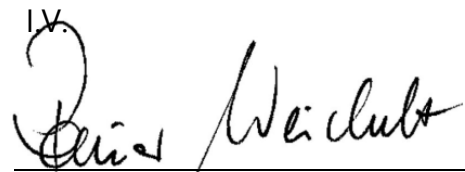
folgende

Beschlussentwurf:

Folgende, gem. § 60 Abs. 2 Satz 1 GO NW, von Bürgermeister Roland und dem Schulausschussvorsitzenden, Ratsherrn Dyhringer, am 03.06.2020 getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt:

„Das Einverständnis für die vorgeschlagene Begrenzung der Klassenbildung an den Schulen des Gemeinsamen Lernens gemäß § 46 Abs. 4 Schulgesetz NRW wird gegenüber den Schulleitungen ab Schuljahr 2020/2021 erteilt.“

Der Bürgermeister

IV.


Rainer Weichelt
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: